



Nr.: 3/2020

6. März 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Internationale Studien (ZIS)/ School of International Studies vom 3. Februar 2020	3
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering vom 17. Dezember 2019	4
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering vom 17. Dezember 2019	6
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Habitationsordnung vom 31. Januar 2020	8
Technische Universität Dresden Zentrum für Internationale Studien Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen vom 7. Januar 2020	18
Technische Universität Dresden Zentrum für Internationale Studien Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen vom 7. Januar 2020	20
Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Fakultät Mathematik Center for Molecular and Cellular Bioengineering Ordnung über die Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation (Eignungsfeststellungsordnung Computational Modeling and Simulation) vom 31. Januar 2020	22

Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie vom 31. Januar 2020	27
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Luftverkehr und Logistik vom 31. Januar 2020	29
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und dem Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2020/21 und für das Wintersemester 2021/22 vom 25. Januar 2020	31
Technische Universität Dresden Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen vom 10. Februar 2020	37
Technische Universität Dresden Vierte Satzung zur Änderung der Modulprüfungsordnung Lehramt Mittelschule vom 10. Februar 2020	39
Technische Universität Dresden Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 10. Februar 2020	41
Technische Universität Dresden Vierte Satzung zur Änderung der Modulprüfungsordnung Lehramt Gymnasien vom 10. Februar 2020	43
Technische Universität Dresden Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 10. Februar 2020	45
Technische Universität Dresden Dritte Satzung zur Änderung der Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schulen vom 10. Februar 2020	47

**Erste Satzung
zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für
Internationale Studien (ZIS)/School of International Studies**

Vom 3. Februar 2020

Aufgrund von § 92 Absatz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat das Rektorat in seiner Sitzung am 29. Januar 2020 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Internationale
Studien (ZIS)/ School of International Studies der Technischen Universität Dresden**

Die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Internationale Studien (ZIS)/ School of International Studies vom 19. September 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2013 vom 26. September 2013, S. 14) wird wie folgt geändert:

Im Titel der Ordnung werden die Wörter „School of“ durch die Wörter „Centre for“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 3. Februar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering

Vom 17. Dezember 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering vom 14. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2017 vom 23. Februar 2017, S. 2), die durch Satzung vom 7. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 21/2018 vom 25. September 2018, S. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zudem werden Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats. Das können ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit einem in Englisch abgeschlossenen Leistungskurs, ein Zeugnis der in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder ein Zeugnis über einen in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss sowie ein Englischzertifikat (zum Beispiel TOEFL, IELTS, UNICert®) sein.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Darüber hinaus ist eine besondere Eignung erforderlich. Der Nachweis dieser besonderen Eignung erfolgt durch Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Eignungsfeststellungsordnung Hydro Science and Engineering.“
2. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen

 1. des Erasmus Joint Master Degree Programms GroundwatCh - Groundwater and Global Change - Impacts and Adaptation nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung das Studium bei einem Kooperationspartner aufzunehmen, nach dem ersten Studienjahr an der Technischen Universität Dresden fortzusetzen und an der Technischen Universität Dresden oder bei einem Kooperationspartner abzuschließen oder
 2. des Erasmus Joint Master Degree Programms FLOODRisk - Flood Risk Management nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung das zweite und dritte Semester bei einem Kooperationspartner zu absolvieren und das Studium an der Technischen Universität Dresden oder bei einem Kooperationspartner abzuschließen.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2020/2021 oder später im Masterstudiengang Hydro Science and Engineering neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 25. November 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 10. Dezember 2019.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering

Vom 17. Dezember 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering vom 14. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2017 vom 23. Februar 2017, S. 39), die zuletzt durch Satzung vom 7. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 21/2018 vom 25. September 2018, S. 157) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
2. Dem § 25 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen
 1. des Erasmus Joint Master Degree Programms GroundwatCh - Groundwater and Global Change - Impacts and Adaptation nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung das Studium bei einem Kooperationspartner aufzunehmen, nach dem ersten Studienjahr an der Technischen Universität Dresden fortzusetzen und an der Technischen Universität Dresden oder bei einem Kooperationspartner abzuschließen oder
 2. des Erasmus Joint Master Degree Programms FLOODRisk - Flood Risk Management nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung das zweite und dritte Semester bei einem Kooperationspartner zu absolvieren und das Studium an der Technischen Universität Dresden oder bei einem Kooperationspartner abzuschließen.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2020/2021 oder später im Masterstudiengang Hydro Science and Engineering neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydro Science and Engineering fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren

Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 25. November 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 10. Dezember 2019.

Dresden, den 17. Dezember 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Habilitationsordnung

Vom 31. Januar 2020

Aufgrund von §§ 41 und 88 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden die nachstehende Habilitationsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationsgremien
- § 3 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 4 Voraussetzungen für die Habilitation
- § 5 Habilitationsgesuch
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Habilitationsleistungen
- § 8 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 9 Annahme und Ablehnung der Habilitationsschrift
- § 10 Hochschuldidaktische Weiterbildung
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Vollzug der Habilitation
- § 13 Lehrbefugnis
- § 14 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Wiederholung des Habilitationsverfahrens
- § 17 Abbruch des Habilitationsverfahrens
- § 18 Entzug des akademischen Grades
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschriften

§ 1 Habilitation

(1) Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem Fachgebiet (Lehrbefähigung).

(2) Mit der Habilitation wird die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.

§ 2 Habitationsgremien

(1) Das für Habilitationen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat in der erweiterten Besetzung gemäß § 88 Abs. 2 SächsHSFG (Fakultätsrat).

(2) Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens bestellt der Fakultätsrat entsprechend den wissenschaftlichen Anforderungen eine Habilitationskommission und bestimmt ihren Vorsitz. Der Habilitationskommission gehören die Dekanin bzw. der Dekan, die Prodekanin bzw. der Prodekan oder die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, vier weitere hauptberuflich an der Fakultät tätige Professorinnen und Professoren oder Habilitierte, bis zu drei weitere an anderen Fakultäten der Technischen Universität Dresden hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren oder Habilitierte sowie die drei Gutachterinnen und Gutachter der Habilitationsschrift an. Für die Gutachterinnen und Gutachter gilt § 8 Abs. 1. Den Vorsitz führt die Dekanin bzw. der Dekan. Sie bzw. er bestellt als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter die Prodekanin bzw. den Prodekan oder die Studiendekanin bzw. den Studiendekan. Die bzw. der Vorsitzende kann nicht zugleich Gutachterin bzw. Gutachter der Habilitationsschrift sein.

(3) Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden für Hochschulgremien sowie die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung. Über die Beratungen und Beschlüsse der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen.

§ 3 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen nach dieser Ordnung werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Habilitationsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Habilitationsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Habilitation und Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens,
2. die Nichtannahme der Habilitationsschrift,
3. die Bewertung der Habilitationsleistungen,
4. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Habilitationsleistungen,

5. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Habilitationsverfahrens und
6. die Nichtverleihung des akademischen Grades.

(3) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird auf Antrag Akteneinsicht in die Habilitationsakte nach Abschluss des Habilitationsverfahrens gewährt.

§ 4

Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Zur Habilitation wird zugelassen, wer

1. den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie einer deutschen Hochschule besitzt und
2. in der Regel mehrere Jahre wissenschaftlich in Forschung und Lehre tätig war.

(2) Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann vom Fakultätsrat ein anderer Doktorgrad oder ein gleichwertiger Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkannt werden. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu seiner Führung in der Bundesrepublik Deutschland nach den gesetzlichen Vorschriften befugt ist.

(3) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn

1. das gewählte Fach oder Fachgebiet an der Fakultät nicht mit einer planmäßigen Professur vertreten ist und sich eine berufene Professorin bzw. ein berufener Professor des Fachs oder Fachgebiets nicht zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereit erklärt,
2. ein anderes Habilitationsverfahren der Bewerberin bzw. des Bewerbers im selben Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen ist; die Möglichkeit der Umhabilitation nach § 15 bleibt davon unberührt,
3. die vorgelegte Habilitationsschrift allein oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand eines erfolglos abgeschlossenen Habilitationsverfahrens war oder
4. die Voraussetzungen für die Entziehung des akademischen Grades oder für das Verbot, als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer tätig zu sein, vorliegen.

§ 5

Habilitationsgesuch

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist unter Angabe des Faches oder Fachgebietes, für welches die Habilitation angestrebt wird, bei der Dekanin bzw. dem Dekan zu beantragen (Habilitationsgesuch).

(2) Dem Habilitationsgesuch sind beizufügen:

1. die gedruckte Habilitationsschrift,
2. eine höchstens dreiseitige Zusammenfassung der Habilitationsschrift,
3. eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Habilitationsschrift selbstständig angefertigt hat bzw. eine Erklärung, worauf sich bei gemeinschaftlichen Arbeiten die Mitarbeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers erstreckt,
4. eine Erklärung, dass bei der Anfertigung der Habilitationsschrift die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung beachtet wurden,

5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers unter Beifügung von Belegexemplaren oder Kopien,
6. ein Lebenslauf, der über den persönlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt,
7. eine Darstellung der bisherigen akademischen Lehrtätigkeit,
8. die Promotionsurkunde,
9. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsversuche an anderen Hochschulen und über deren Ergebnisse,
10. je drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag,
11. eine Erklärung, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde,
12. die Bereitschaftserklärung einer berufenen Professorin bzw. eines berufenen Professors der Fakultät gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, die Habilitationsschrift zu begutachten.

Die Themenvorschläge nach Nummer 10 kann die Bewerberin bzw. der Bewerber bis zur Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift ändern. Dem Habilitationsgesuch kann auch ein Vorschlag für drei mögliche Gutachterinnen und Gutachter beigefügt werden. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann zudem Teilnahmenachweise über ggf. bereits absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildungen einreichen.

(3) Die Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen von der Bewerberin bzw. dem Bewerber unterschriftlich autorisiert sein; die Promotionsurkunde ist als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Die Unterlagen gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 5 sind in fünffacher Ausfertigung beizufügen; mit Ausnahme der Belegexemplare gemäß Nr. 5, die in einfacher Ausfertigung beizufügen sind. Alle Unterlagen müssen darüber hinaus in elektronischer Form eingereicht werden. Die eingereichten Unterlagen werden Bestandteil der Habilitationsakte.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft die fachliche Zuständigkeit der Fakultät sowie die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen und legt das Habilitationsgesuch dem Fakultätsrat zur Entscheidung gemäß § 6 vor. Ist das Habilitationsgesuch unvollständig, wirkt die Dekanin bzw. der Dekan zunächst auf dessen Vervollständigung hin. Hält sie bzw. er die Fakultät für nicht zuständig, teilt sie bzw. er dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit. Hält die Bewerberin bzw. der Bewerber dennoch an ihrem bzw. seinem Habilitationsgesuch fest, gilt Satz 1, letzter Halbsatz.

(5) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann das Habilitationsgesuch bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift zurückziehen.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Fakultätsrat entscheidet über die Zulassung zur Habilitation und eröffnet das Habilitationsverfahren.

- (2) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird versagt, wenn
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die in § 4 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die mit dem Habilitationsgesuch einzureichenden Unterlagen unvollständig sind.

(3) Nach Eröffnung des Verfahrens bestellt der Fakultätsrat die Habilitationskommission sowie die Gutachterinnen und Gutachter. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Zusammensetzung der Habilitationskommission unter Angabe der bestellten Gutachterinnen und Gutachter unverzüglich schriftlich mit. Darüber hinaus informiert sie bzw. er alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät schriftlich über die Eröffnung des Verfahrens unter Beifügung der von der Bewerberin bzw. vom Bewerber eingereichten Kurzfassung der Habilitationsschrift. Hiernach gibt sie bzw. er das Habilitationsverfahren an die Habilitationskommission zu dessen vollständiger Durchführung ab.

(4) Die Habilitationskommission sorgt für einen zügigen Ablauf des Verfahrens. Im Regelfall sollen zwischen dem Habilitationsgesuch und dem Vollzug der Habilitation nicht mehr als sechs Monate liegen.

§ 7

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen in der genannten Reihenfolge erfolgreich erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen (kumulative Habilitation). Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung verliehen werden soll, eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, neue wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse enthalten und sich wesentlich von der Dissertation unterscheiden. Sie müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, kann der Fakultätsrat in anderer Sprache abgefasste Arbeiten zulassen. Im Falle der Einreichung einer kumulativen Habilitation ist das Gesamtergebnis der einzelnen Veröffentlichungen, der Bezug der Schriften zum Fach oder Fachgebiet sowie deren inhaltlicher Zusammenhang in einem ausführlichen Resümee darzustellen,
2. der Nachweis über die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung gemäß § 10. Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat den Nachweis in der Regel bis spätestens vier Monate nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens zu erbringen. Das Ziel der Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung ist die Erweiterung der individuellen Lehrkompetenz der Habilitandin bzw. des Habilitanden,
3. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium gemäß § 11. Der Vortrag darf sich nicht auf den Themenbereich der Habilitationsschrift erstrecken und soll eine grundlegende Problemstellung des Faches oder Fachgebietes behandeln, in dem die Habilitation angestrebt wird. In ihm sowie im anschließenden Kolloquium ist die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, das Habilitationsfach in angemessener Breite vertreten und Studierenden grundlegende Problemstellungen des Faches oder Fachgebietes nachvollziehbar darlegen zu können.

§ 8

Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist durch drei Gutachterinnen und Gutachter zu bewerten. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren an einer wissenschaftlichen Hochschule sein. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter soll nicht der Technischen Universität Dresden angehören.

(2) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten zu erstellen. Wird diese Frist von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter deutlich überschritten, kann der Fakultätsrat die Bestellung der

säumigen Gutachterin bzw. des säumigen Gutachters widerrufen und eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestellen. Die Gutachten müssen einen eindeutigen Entscheidungsvorschlag zur Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit als Habilitationsschrift beinhalten.

(3) Nach dem Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten neben den Mitgliedern der Habilitationskommission auch allen anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den an der Fakultät hauptberuflich tätigen Habilitierten durch Auslegung zur Einsichtnahme für die Dauer von in der Regel drei Wochen zugänglich gemacht. Sie werden darüber schriftlich informiert. Die zur Einsichtnahme Berechtigten, die nicht Mitglied der Habilitationskommission sind, haben zudem das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 9

Annahme und Ablehnung der Habilitationsschrift

Die Habilitationskommission entscheidet unter Berücksichtigung der Gutachten sowie den schriftlichen Stellungnahmen der anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und den an der Fakultät hauptberuflich tätigen Habilitierten über die Annahme der Habilitationsschrift. Kommen die Gutachten nicht zu einer übereinstimmenden Empfehlung oder wird von einer übereinstimmenden Empfehlung der Gutachten abgewichen, muss die Entscheidung schriftlich begründet werden. Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren beendet. Für die Wiederholung des Verfahrens gilt § 16. Wird das Habilitationsverfahren wiederholt, entscheidet die Habilitationskommission darüber, ob eine überarbeitete Version der Habilitationsschrift eingereicht werden kann oder eine neue Habilitationsschrift vorzulegen ist.

§ 10

Hochschuldidaktische Weiterbildung

(1) Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung (z.B. an dem Sächsischen Zertifikatsprogramm Hochschuldidaktik oder äquivalenten Weiterbildungen) im Umfang von 60 Arbeitseinheiten (1 Arbeitseinheit = 45 Minuten) nachzuweisen.

(2) Hat die Habilitandin bzw. der Habilitand bereits vor Eröffnung des Habilitationsverfahrens an hochschuldidaktischen Weiterbildungen teilgenommen oder anderweitige einschlägige hochschuldidaktische Kenntnisse erworben, können die Nachweise auf Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden angerechnet werden. Anrechenbar ist neben der Teilnahme an Workshops auch die Teilnahme an anderen Formaten, z.B. individuellen Lehrberatungen und Lehrhospitationen, hochschuldidaktischen Facharbeitskreisen oder hochschuldidaktischen Tagungen. Über die Anrechnung entscheidet die Habilitationskommission unter Einbeziehung der bisherigen Lehrerfahrungen der Habilitandin bzw. des Habilitanden.

§ 11

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift legt die Habilitationskommission den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium fest und wählt aus den Vorschlägen der Be-

werberin bzw. des Bewerbers das Vortragsthema aus. Die Habilitationskommission kann ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen. Die Terminierung muss die Herstellung einer ausreichenden Universitätsöffentlichkeit ermöglichen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin lädt die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission die Bewerberin bzw. den Bewerber zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium ein und teilt ihr bzw. ihm das Thema mit. Gleichzeitig werden die Mitglieder der Habilitationskommission schriftlich eingeladen. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Diskussion teilzunehmen. Im Übrigen sind Vortrag und Kolloquium universitätsöffentlich.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag dauert 45 Minuten. Vortrag und Kolloquium dürfen zusammen eine Zeitdauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags bildet den Schwerpunkt des Kolloquiums.

(4) Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium werden von der Habilitationskommission zusammenfassend bewertet. Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe finden unmittelbar nach dem Kolloquium statt. Vor der Beschlussfassung über das Ergebnis ist den Studierenden von der bzw. von dem Vorsitzenden der Habilitationskommission in geeigneter Weise die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis gibt die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Anschluss und in Anwesenheit der Habilitationskommission bekannt.

(5) Wird das Ergebnis für nicht ausreichend erachtet, können wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium frühestens nach drei, spätestens aber nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die Habilitationskommission wählt dafür aus den eingereichten Vorschlägen der Bewerberin bzw. des Bewerbers ein anderes Thema aus. Wird auch die Wiederholung für nicht ausreichend erachtet, stellt die Habilitationskommission fest, dass das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

§ 12

Vollzug der Habilitation

(1) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber alle Habilitationsleistungen erfolgreich erbracht, beschließt die Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens. In dem Beschluss wird das Fach oder Fachgebiet bezeichnet, für welches die Habilitation erlangt worden ist.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält eine Urkunde über die Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades einer habilitierten Doktorin bzw. eines habilitierten Doktors der Philosophie. In der Urkunde sind zu nennen:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der bzw. des Habilitierten,
2. der verliehene akademische Grad,
3. das Thema der Habilitationsschrift,
4. das Fach oder Fachgebiet, für welches die Habilitation erlangt worden ist,
5. den Hinweis, dass mit der Habilitation die Lehrbefugnis für das Fach oder Fachgebiet zuerkannt wird (§ 13),
6. das Datum des Beschlusses der Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens nach Absatz 1,
7. die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors sowie der Dekanin bzw. des Dekans und
8. das Siegel der Technischen Universität Dresden.

§ 13 Lehrbefugnis

(1) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis (venia legendi) für das Fach oder Fachgebiet, in dem habilitiert wurde, zuerkannt.

(2) Wer sich an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden habilitiert hat oder umhabilitiert wurde, dem wird auf Antrag die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verliehen, wenn er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet von zwei Semesterwochenstunden verpflichtet. Das Nähere regelt die , Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ ‘ der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag kann eine in einem früheren Habilitationsverfahren erteilte Lehrbefähigung ergänzt oder erweitert werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat ihre bzw. seine besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem erweiterten oder neuen Fachgebiet durch wissenschaftliche Veröffentlichungen nachzuweisen. Für die Begutachtung der Veröffentlichungen und die Beschlussfassung durch die Habilitationskommission gelten §§ 8, 9 und 12 entsprechend.

(2) Für die erweiterte Lehrbefugnis gilt § 13.

§ 15 Umhabilitation

(1) Wer sich bereits an einer anderen Universität erfolgreich habilitiert hat, kann an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften einen Antrag auf Umhabilitation stellen. Die Habilitationskommission entscheidet in den Fällen der Umhabilitation auf der Grundlage der Habilitationschrift und der Gutachten aus dem bereits erfolgreich absolvierten Habilitationsverfahren. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium entfallen. Für die Begutachtung der Habilitationschrift und die Beschlussfassung durch die Habilitationskommission gelten §§ 8, 9 und 12 entsprechend.

(2) Für die Umhabilitation gilt im Übrigen § 13.

§ 16 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Hat ein Habilitationsverfahren nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Gesuch frühestens ein Jahr nach Beendigung des Habilitationsverfahrens gestellt werden. Die Wiederholung des Verfahrens ist nur einmal möglich. Für das Wiederholungsverfahren ist eine neue Habilitationskommission nach § 2 der Ordnung einzusetzen.

§ 17
Abbruch des
Habilitationsverfahrens

(1) Das Habilitationsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Eröffnung ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen, die Feststellung eines Verstoßes gegen die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Führung des akademischen Grades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Habilitationsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die die Bewerberin bzw. der Bewerber bis dahin im Habilitationsverfahren erworben hat. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Fakultätsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Habilitationsverfahrens ist die Bewerberin bzw. der Bewerber anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18
Entzug des
akademischen Grades

(1) Die Verleihung der habilitierten Doktorin bzw. des habilitierten Doktors ist zu widerrufen, wenn die Habilitandin bzw. der Habilitand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Habilitationsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht erfüllt, ohne dass die Habilitandin bzw. der Habilitand hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Habilitationsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und
Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Habilitationsordnung der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 30. Januar 2011 außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Habilitationsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Zulassung zur Habilitation, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Habilitationsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Habilitationsordnung der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 30. Januar 2011 zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 18. Dezember 2019 und der Genehmigung des Rektorats vom 14. Januar 2020.

Dresden, den 31. Januar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen

Vom 7. Januar 2020

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Anlage 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen vom 15. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 19/2017 vom 18. September 2017, Seite 63), die durch Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen vom 23. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2018 vom 1. Juli 2018, Seite 232) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In der Modulbeschreibung des Moduls „Wirtschaftswissenschaften: Mikro- und Makroökonomie“ wird unter „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ die Angabe "im Umfang von 60 Minuten" jeweils durch die Angabe "im Umfang von 90 Minuten" ersetzt.
2. In der Modulbeschreibung des Moduls „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ wird unter „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ die Angabe „im Umfang von 60 Minuten“ durch die Angabe „im Umfang von 90 Minuten“ ersetzt.
3. In der Modulbeschreibung des Moduls „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ wird unter „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ die Angabe „in“ in Satz 3 durch die Angabe „das Bestehen von“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2020/2021 im Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2020/2021 im Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen immatrikulierten Studierenden gilt die bislang geltende Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt in die mit dieser Änderungssatzung entstehenden Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen schriftlich erklären.

Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2020 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2021/2022 für alle im Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Zentrums für Internationale Studien vom 13. November 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 17. Dezember 2019.

Dresden, den 7. Januar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Dritte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen**

Vom 7. Januar 2020

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

In § 17 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen vom 15. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 19/2017 vom 18. September 2017, Seite 110), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen vom 23. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2018 vom 1. Juli 2018, Seite 232) geändert wurde, wird die Formulierung „im Benehmen mit den Studierenden des Studiengangs Internationale Beziehungen vom Fachschaftsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften“ durch „auf Vorschlag der Studierenden des Studiengangs Internationale Beziehungen vom zuständigen Fachschaftsrat“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt ab Wintersemester 2020/2021 für alle im Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Zentrums für Internationale Studien vom 13. November 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 17. Dezember 2019.

Dresden, den 7. Januar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Ordnung über die Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang
Computational Modeling and Simulation
(Eignungsfeststellungsordnung Computational Modeling and Simulation)**

Vom 31. Januar 2020

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Computational Modeling and Simulation besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt gemäß Abs. 1 ist, wer:

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Informatik, Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Ingenieurwissenschaften nachweist,
2. die sichere Beherrschung der englischen Sprache nachweist (mindestens Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen), sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation gemäß § 5 erbringt.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Informatik setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der TU Dresden, üblicherweise den Trackverantwortlichen des Masterstudiengangs Computational Modeling and Simulation. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung im Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
Technische Universität Dresden
Fakultät Informatik
Vorsitzende/r des Zugangsausschusses
des Masterstudiengangs Computational Modeling and Simulation

01062 Dresden
Deutschland

Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular,
2. Lebenslauf mit Aufstellung des bisherigen Bildungsweges;
3. formloses Motivationsschreiben,
4. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Abschlusszeugnisses (Hochschule oder Berufsakademie),
5. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 nachweisen.
6. Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf mindestens Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn:
 - a) die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers Englisch ist oder
 - b) das bisherige Studium vollständig in Englisch ist/war oder
 - c) im Rahmen des Bachelorstudiums Module in englischer Sprache im Umfang von mindestens 12 LP erfolgreich absolviert wurden oder
 - d) der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) mit mindestens 550/213/80 (schriftlich/computerbasiert/internetbasiert) Punkten bestanden wurde oder
 - e) der IELTS-Test mit mindestens Level 6.0 bestanden wurde oder
 - f) der UNiCert-Test mit mindestens Level II bestanden wurde oder
 - g) ausreichende Englischausbildung im Rahmen der erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden kann oder
 - h) eine selbst verfasste Studienarbeit oder wissenschaftliche Arbeit in Englisch angegeben werden kann oder
 - i) ein durch den Prüfungsausschuss festzusetzender Sprachtest, z.B. im Rahmen des Eignungsgesprächs gemäß § 6, mit entsprechendem Minimalergebnis bestanden wurde.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 4 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Abs. 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von selbstständig anwendbaren Kenntnissen auf den Gebieten der Computerprogrammierung sowie der mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen erbracht wurde. Insbesondere wird der Nachweis verlangt, dass sequentielle Computerprogramme in einer übersetzten Hochsprache selbstständig implementiert, getestet und angewendet werden können. Zusätzlich werden Kenntnisse auf Bachelorniveau verlangt in: Analysis von Funktionen einer und mehrerer Variablen (Ableitungen, Integrale, partielle Ableitungen), Grundlagen der Vektor- und Matrizenrechnung (inkl. Inversion und Zerlegung von Matrizen), Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung (Verteilungen, Axiome, Wahrscheinlichkeiten), Algorithmen und Datenstrukturen (Arrays, Listen, Such- und Sortieralgorithmen, Konzept der Komplexität) sowie Kenntnisse auf Bachelorniveau im Anwendungsgebiet des gewählten Tracks.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch durch amtlichen Lichtbildausweis geprüft.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist gemäß § 4 Abs. 1 gestellt werden. § 4 Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungs-

gespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus dem Ausland oder aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage beim Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Computational Modeling and Simulation vom 14. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2018 vom 21. März 2018, S. 70) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Informatik vom 18. Dezember 2019 und der Fakultät Mathematik vom 18. Dezember 2019, des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Center for Molecular and Cellular Bioengineering (CMCB) vom 18. Dezember 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 21. Januar 2020.

Dresden, den 31. Januar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie

Vom 31. Januar 2020

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Anlage 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie vom 6. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 18/2017 vom 15. September 2017, S. 2), geändert durch Satzung vom 24. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 15/2019 vom 25. September 2019, S. 141) wird wie folgt geändert:

1. In der Modulbeschreibung des Moduls UW-BGEO-02 Wirtschaft und Gesellschaft werden bei Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent die Wörter „Professur für Humangeographie“ ersetzt durch die Wörter „Prof. Dr. Judith Miggelbrink“.
2. Die Modulbeschreibung des Moduls UW-BGEO-14 Angewandte Geographie wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent werden die Wörter „Professur für Humangeographie“ ersetzt durch die Wörter „Prof. Dr. Judith Miggelbrink“.
 - b) Die Inhalte werden wie folgt gefasst: „Das Modul umfasst die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem Beispielraum mit fachlichen Schwerpunkten in der Physischen und/oder in der Humangeographie sowie Anleitungen zu Systemanalysen zum Systemverständnis geographischer Räume.“
3. Die Modulbeschreibung des Moduls UW-BGEO-PG3 Spezielle Vertiefungen zur Physischen Geographie wird bei Lehr- und Lernformen im Satz 1 wie folgt gefasst: „Das Modul umfasst Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika und Exkursionen im Umfang von mindestens 4 SWS sowie das Selbststudium.“
4. Die Modulbeschreibung des Moduls UW-BGEO-HG1 Ergänzungen zur Humangeographie wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent werden die Wörter „Professur für Humangeographie“ ersetzt durch die Wörter „Prof. Dr. Judith Miggelbrink“.
 - b) Bei Lehr- und Lernformen wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Das Modul umfasst Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika und Exkursionen im Umfang von mindestens 4 SWS sowie das Selbststudium.“
5. In der Modulbeschreibung des Moduls UW-BGEO-HG2 Vertiefungen zur Humangeographie werden bei Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent die Wörter „Professur für Humangeographie“ ersetzt durch die Wörter „Prof. Dr. Judith Miggelbrink“.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2020/2021 im Bachelorstudiengang Geographie neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2020/2021 im Bachelorstudiengang Geographie immatrikulierten Studierenden gilt die bislang geltende Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt in die mit dieser Änderungssatzung entstehenden Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2020 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2021/2022 für alle im Bachelorstudiengang Geographie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 26. August 2019 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 15. Oktober 2019.

Dresden, den 31. Januar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Erste Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Luftverkehr und Logistik**

Vom 31. Januar 2020

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Luftverkehr und Logistik vom 22. August 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 17/2017 vom 7. September 2017, S. 45) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der studentischen Mitglieder zudem einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.“
 - c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.
2. In § 16 Absatz 4 wird die Angabe „§ 15 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 7“ ersetzt.
3. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „gemäß § 24 Absatz 1,“ werden die Wörter „die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen sowie“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Gesamtnote“ werden die Wörter „nach § 10 Absatz 4 und 5 und im Falle des § 10 Absatz 7 das Prüfungsprädikat“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Prüferinnen und Prüfer werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.“
 - c) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt ab Sommersemester 2020 für alle im Masterstudiengang Luftverkehr und Logistik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ vom 16. Dezember 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 21. Januar 2020.

Dresden, den 31. Januar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren
zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen
Medizin, Zahnmedizin und dem Modellstudiengang Humanmedizin
für das Wintersemester 2020/21 und für das Wintersemester 2021/22**

Vom 25. Januar 2020

Aufgrund von § 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (SächsHZG) und §§ 17 und 18 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVergabeVO) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Auswahlordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Fristen, Form der Anträge und Teilnahmevoraussetzungen
- § 3 Studienplatzvergabe innerhalb der Quote „Zusätzliche Eignungsquote“
- § 4 Studienplatzvergabe innerhalb der Quote „AdH-Quote“
- § 5 Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und in der „AdH-Quote“
- § 6 Berufsausbildungen in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und in der „AdH-Quote“
- § 7 Bescheiderteilung
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Liste mit anerkannten Berufsausbildungen Studiengang Medizin und dem Modellstudiengang Humanmedizin lt. § 6

Anlage 2: Liste mit anerkannten Berufsausbildungen Studiengang Zahnmedizin lt. § 6

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Studienplatzvergabe des ersten Fachsemesters in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und dem Modellstudiengang Humanmedizin erfolgt innerhalb des zentralen Vergabeverfahrens der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung). Die Stiftung ermittelt die am Verfahren teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber und weist diese den Quoten gemäß SächsStudPIVergabeVO zu. Die Auswahl innerhalb der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und der „Quote Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH-Quote) gemäß § 3 SächsStudPIVergabeVO erfolgt nach den Festlegungen dieser Ordnung.

§ 2

Fristen, Form der Anträge und Teilnahmevoraussetzungen

Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer einen Zulassungsantrag mit den erforderlichen Nachweisen frist- und formgerecht innerhalb des zentralen Vergabeverfahrens bei der Stiftung gemäß SächsStudPIVergabeVO gestellt hat.

§ 3

Studienplatzvergabe innerhalb der Quote „Zusätzliche Eignungsquote“

Die Stiftung erstellt für die Vergabe von Studienplätzen in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ eine Rangliste nach folgenden Kriterien und Gewichten:

1. im Wintersemester 2020/21
 - a) Wartesemester: Gewicht 45 Prozent
 - b) Prozentrang im Test für Medizinische Studiengänge (TMS) gemäß § 5: Gewicht 50 Prozent
 - c) abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6: Gewicht 5 Prozent
2. im Wintersemester 2021/22
 - a) Wartesemester: Gewicht 30 Prozent
 - b) Prozentrang im Test für Medizinische Studiengänge (TMS) gemäß § 5: Gewicht 55 Prozent
 - c) abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6: Gewicht 15 Prozent

§ 4

Studienplatzvergabe innerhalb der Quote „AdH-Quote“

(1) Die Stiftung erstellt für die Vergabe von Studienplätzen in der „AdH-Quote“ eine Rangliste nach folgenden Kriterien und Gewichten:

1. Abiturdurchschnittsnote: Gewicht 50 Prozent
2. Prozentrang im Test für Medizinische Studiengänge (TMS) gemäß § 5: Gewicht 30 Prozent
3. Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6: Gewicht 20 Prozent

(2) Die Abiturdurchschnittsnote wird entsprechend Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung länderbezogen angeglichen.

§ 5

Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und in der „AdH-Quote“

(1) Der Test für Medizinische Studiengänge (TMS) ist ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest, der aus mehreren Untertests besteht und der das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen prüft. Fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung sind oder einer anderen Prüfung, die die Hochschulreife vermittelt, werden nicht geprüft.

(2) Der TMS wird aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen der TU Dresden und der TMS-Koordinierungsstelle, Universität Heidelberg durchgeführt. Die TMS-Koordinierungsstelle ist mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des TMS beauftragt.

(3) Die Entwicklung und Auswertung des TMS erfolgt durch die ITB Consulting GmbH, Bonn.

(4) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und richtet sich nach den Vorgaben und Regeln der TMS-Koordinierungsstelle. Der TMS ist nicht wiederholbar.

(5) Als Testergebnis verwendet die TU Dresden ausschließlich das von der ITB Consulting GmbH ermittelte Ergebnis. Für die Berücksichtigung des TMS-Ergebnisses im Zulassungsverfahren ist von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber eine Kopie der Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH frist- und formgerecht (Ausschlussfrist) gemäß der SächsStudPIVergabeVO dem Zulassungsantrag bei der Stiftung beizufügen. Wird der Stiftung kein TMS-Ergebnis nachgewiesen, werden für das Kriterium „TMS“ in den Quoten „Zusätzlichen Eignungsquote“ und „AdH-Quote“ jeweils Null Punkte vergeben.

§ 6

Berufsausbildungen in der „Zusätzlichen Eignungsquote“ und in der „AdH-Quote“

Abgeschlossene Berufsausbildungen, die in den Quoten „Zusätzlichen Eignungsquote“ und „AdH-Quote“ berücksichtigt werden, sind für die Studiengänge Medizin, dem Modellstudiengang Humanmedizin und Zahnmedizin in den Anlagen 1-3 aufgeführt.

§ 7

Bescheiderteilung

Die Erstellung und Versendung der Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erfolgen durch die Stiftung im Namen und im Auftrag der TU Dresden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und dem Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2020/21 und für das Wintersemester 2021/22 findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2020/21. Sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin vom 13. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 09/2017 vom 22. Mai 2017, S.4)

sowie die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin vom 13. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 09/2017 vom 22. Mai 2017, S.13) treten hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technische Universität Dresden vom 27. November 2019 und der Genehmigung des Rektorats vom 14. Januar 2020.

Dresden, den 25. Januar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans-Müller Steinhagen

Anlage 1:

Liste mit anerkannten Berufsausbildungen Studiengang Medizin und dem Modellstudiengang Humanmedizin lt. § 6

- Altenpfleger/in
- Anästhesietechnische/r Assistent/in
- Arzthelfer/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Krankenschwester/-pfleger
- Logopäde/Logopädin
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinlaborant/in
- Notfallsanitäter
- Operationstechnische/r Angestellte/r
- Operationstechnische/r Assistent/in
- Orthoptist/in
- Physiotherapeut/in
- Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
- Rettungsassistent/in
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

Anlage 2:

Liste mit anerkannten Berufsausbildungen Studiengang Zahnmedizin lt. § 6

- Altenpfleger/in
- Anästhesietechnische/r Assistent/in
- Arzthelfer/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Krankenschwester/-pfleger
- Logopäde/Logopädin
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinlaborant/in
- Notfallsanitäter
- Operationstechnische/r Angestellte/r
- Operationstechnische/r Assistent/in
- Orthoptist/in
- Physiotherapeut/in
- Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
- Rettungsassistent/in
- Stomatologische Schwester
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
- Zahnarzthelfer/in
- Zahnärztliche Helfer/in
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
- Zahntechniker/in

**Zweite Satzung
zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Mittelschulen**

Vom 10. Februar 2020

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. 467), die durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 55) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen vom 11. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2016 vom 21. Juli 2016, S. 62), geändert durch die Satzung vom 23. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 08/2019 vom 17. Mai 2019, S. 284), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.
2. In § 1 wird jeweils das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird jeweils das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.
 - b) Es wird jeweils das Wort „Höheres“ gestrichen.
6. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird jeweils das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.
 - b) Es wird jeweils das Wort „Höheres“ gestrichen.
7. In der Anlage 4 wird jeweils das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Sie gilt für alle im Studiengang Lehramt an Oberschulen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 17. Juli 2019, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 17. Juli 2019, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 28. August 2019, der Fakultät Informatik vom 24. Juli 2019 und der Fakultät Umweltwissenschaften vom 23. September 2019 sowie des Beschlusses des Bereichsrates des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 23. Oktober 2019, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30. Oktober 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 4. Februar 2020.

Dresden, den 10. Februar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Vierte Satzung zur Änderung der Modulprüfungsordnung Lehramt Mittelschule

Vom 10. Februar 2020

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. 467), die durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 55) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Modulprüfungsordnung

Die Modulprüfungsordnung Lehramt Mittelschule vom 11. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2016 vom 21. Juli 2016, S. 87), die zuletzt durch Satzung vom 14. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2019 vom 21. März 2019, S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Oberschulen (Modulprüfungsordnung Lehramt Oberschule)“.
2. In § 1, § 2 Satz 1, § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 3, § 19 Absatz 2 Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.
3. In § 26 wird jeweils das Wort „Mittelschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Sie gilt für alle im Studiengang Lehramt an Oberschulen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 19. Juni 2019, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 19. Juni 2019, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 28. August 2019, der Fakultät Informatik vom 27. Mai 2019 und der Fakultät Umweltwissenschaften vom 27. Mai 2019 sowie des Beschlusses des Bereichsrates des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 26. Juni 2019, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30. Oktober 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 4. Februar 2020.

Dresden, den 10. Februar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Dritte Satzung
zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang
Höheres Lehramt an Gymnasien**

Vom 10. Februar 2020

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. 467), die durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 55) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 17. August 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2016 vom 16. September 2016, S. 207), die zuletzt durch die Satzung vom 23. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 08/2019 vom 17. Mai 2019, S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Höheres“ gestrichen.
2. In § 1 wird jeweils das Wort „Höheres“ gestrichen.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Höheren“ gestrichen.
4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird jeweils das Wort „Höheres“ gestrichen.
 - b) Es wird jeweils das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.
5. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird jeweils das Wort „Höheres“ gestrichen.
 - b) Es wird jeweils das Wort „Mittelschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Sie gilt für alle im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 17. Juli 2019, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 17. Juli 2019, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 28. August 2019, der Fakultät Informatik vom 24. Juli 2019 und der Fakultät Umweltwissenschaften vom 23. September 2019 sowie des Beschlusses des Bereichsrates des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 23. Oktober 2019, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30. Oktober 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 4. Februar 2020.

Dresden, den 10. Februar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Vierte Satzung zur Änderung der Modulprüfungsordnung Lehramt Gymnasien

Vom 10. Februar 2020

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. 467), die durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 55) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Modulprüfungsordnung

Die Modulprüfungsordnung Lehramt Gymnasien vom 17. August 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2016 vom 16. September 2016, S. 231), die zuletzt durch Satzung vom 14. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2019 vom 21. März 2019, S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Modulprüfungsordnung Lehramt Gymnasien)“.
2. In § 1, § 2 Satz 1, § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 3, § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 20 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Höheres“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Sie gilt für alle im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 19. Juni 2019, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 19. Juni 2019, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 28. August 2019, der Fakultät Informatik vom 7. Mai 2019 und der Fakultät Umweltwissenschaften vom 27. Mai 2019 sowie des Beschlusses des Bereichsrates des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 26. Juni 2019, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30. Oktober 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 4. Februar 2020.

Dresden, den 10. Februar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Dritte Satzung
zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang
Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Vom 10. Februar 2020

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. 467), die durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 55) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 28. November 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 16/2016 vom 21. Dezember 2016, S. 8), die zuletzt durch die Satzung vom 1. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2019 vom 27. Juli 2019, S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Höheres“ gestrichen.
2. In § 1 wird jeweils das Wort „Höheres“ gestrichen.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Höhere“ gestrichen.
4. In der Anlage 2 wird jeweils das Wort „Höheres“ gestrichen.
5. In der Anlage 3 wird jeweils das Wort „Höheres“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Sie gilt für alle im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 17. Juli 2019, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 17. Juli 2019, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 28. August 2019 und der Fakultät Informatik vom 24. Juli 2019 sowie des Beschlusses des Bereichsrates des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 23. Oktober 2019, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30. Oktober 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 4. Februar 2020.

Dresden, den 10. Februar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Dritte Satzung zur Änderung der Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schulen

Vom 10. Februar 2020

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. 467), die durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 55) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Modulprüfungsordnung

Die Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schulen vom 28. November 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 16/2016 vom 21. Dezember 2016, S. 30), die zuletzt durch Satzung vom 14. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2019 vom 21. März 2019, S. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schulen – Modul-PO-LA-BBS)“.
2. In § 1, § 2 Satz 1, § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 3, § 18 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Höheres“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Sie gilt für alle im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 19. Juni 2019, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 19. Juni 2019, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 28. August 2019 und der Fakultät Informatik vom 26. Juni 2019 sowie des Beschlusses des Bereichsrates des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 26. Juni 2019, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30. Oktober 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 4. Februar 2020.

Dresden, den 10. Februar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen